

Anzeige

Grillen auf dem Balkon



Mieter fragen – Fachleute
des Mieterbundes
Regensburg e.V. antworten:

Frage von Luise V. aus Regensburg: Die Hausverwaltung will uns das Grillen auf dem Balkon unserer Mietwohnung verbieten. Wie ist die rechtliche Lage?

Fachleute des Mieterbundes Regensburg: Inwieweit das Grillen auf dem Balkon, der Terrasse oder im Garten zulässig ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Wenn keine Schäden verursacht werden und die Nachbarn nicht unzumutbar belästigt werden, ist gegen das Grillen nichts einzuwenden.

Grillen stelle in einer multikulturellen Freizeitgesellschaft, die von einer zunehmenden Rückbesinnung auf die Natur geprägt sei, eine „übliche und im Sommer gebräuchliche Art der Zubereitung von Speisen jeglicher Art“ dar (Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 14. August 1996, Aktenzeichen: 10 T 359/96). Der Vermieter hat allerdings das Recht, das Grillen gänzlich – oder auch nur das Grillen mit Holzkohle –

im Mietvertrag oder in der Hausordnung zu untersagen, um so einen Nachbarschaftsstreit wegen Qualm und intensiven Gerüchen direkt zu unterbinden (Landgericht Essen, Urteil vom 7. Februar 2002, Aktenzeichen: 10 S 438/01).

Grillfreunde sollten regelmäßig das Grillen mit Kohle vermeiden, wenn Nachbarn vom Qualm betroffen werden könnten und stattdessen einen Gas-Grill beziehungsweise einen Elektro-Grill verwenden. In der Regel wird eine erhebliche Beeinträchtigung dabei ausgeschlossen sein. Vor einer größeren Grillparty sollten Nachbarn rechtzeitig verständigt werden.

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist auch bei diesem Thema zu beachten. Das Landgericht Stuttgart hält eine Grilledauer von sechs Stunden pro Jahr für zumutbar. Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern beratend zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: www.mieterbund-regensburg.de
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund